

Regelung Meldepflicht für Seeschiffe 2020

Der Hafenmeister von Rotterdam,

auf der Grundlage, dass:

- Seeschiffe aufgrund nationaler Regelungen bestimmte Daten übermitteln müssen, bevor sie in den Hafen einfahren ;
- die anzugebenden Daten zu wenig ausführlich sind, um den Schiffsverkehr im Hafen sicher und effizient abwickeln zu können;
- es daher wünschenswert ist, dass Seeschiffe dazu verpflichtet werden, dem Hafenmeister bei Ankunft, Abfahrt und Wechsel von Seeschiffen im Hafen zusätzliche Daten zu übermitteln;

unter Berücksichtigung von:

- Artikel 3.10 Absatz 2 der Hafenverordnung Rotterdam 2020, Hafenverordnung Vlaardingen 2019, Hafenverordnung Schiedam 2020, Hafenverordnung Dordrecht 2020, Hafenverordnung Papendrecht 2020 und der Hafenverordnung der Gemeinde;
- Rotterdam: Artikel 11.7 des Mandatsbeschlusses, Vollmacht und Rotterdam 2016;
- Vlaardingen: Artikel III des Mandatsbeschlusses Hafenmeister Rotterdam 2013;
- Schiedam: Artikel 3 des Mandatsbeschlusses, Vollmacht und Bevollmächtigung Hafenmeister 2012;
- Dordrecht; Artikel 4 des Mandatsbeschlusses, Vollmacht und Bevollmächtigung Hafenmeister;
- Zwijndrecht: Artikel 4 des Mandatsbeschlusses, Vollmacht und Bevollmächtigung Hafenmeister 2011;
- Papendrecht: Artikel 4 des Mandatsbeschlusses, Vollmacht und Bevollmächtigung Hafenmeister 2011;

beschließt Folgendes:

Regelung Meldepflicht für Seeschiffe 2020

Artikel 1 Begriffsdefinitionen

In dieser Regelung gelten die folgenden Definitionen:

- Gemeinde: ein Liegeplatz in der Gemeinde Rotterdam, Schiedam, Vlaardingen, Dordrecht, Zwijndrecht oder Papendrecht;
- Meldepflichtiges Seeschiff: Seeschiff mit einer Bruttoreaumzahl von 300 Tonnen oder mehr oder jedes Seeschiff, das einen Gefahrenstoff im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g oder einen Schadstoff im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (Amtsblatt 2002, L 131) befördert.

Artikel 2 Meldungen bei Ankunft eines meldepflichtigen Seeschiffes

Für ein meldepflichtiges Seeschiff, das sich auf dem Weg von außerhalb der Gemeinde zu einem Liegeplatz in der Gemeinde befindet, sind dem Hafenmeister die folgenden Daten zu melden:

- a. Entry Point Seeseite oder Hinterland;
- b. Name des Kapitäns;
- c. Nummer der Freistellungserklärung (falls zutreffend);
- d. Eventuelle Besonderheiten zum meldepflichtigen Seeschiff (Mängel, Schäden, Einschränkungen);
- e. Tiefgang;
- f. Name der zu beauftragenden Lotsenkooperative (falls zutreffend);
- g. Name der zu beauftragenden Schlepperunternehmens (falls zutreffend);
- h. Anzahl der eingesetzten Schlepper (falls zutreffend);
- i. Name der zu beschäftigenden Schifferorganisation (falls zutreffend);
- j. Name des Schiffsagenten;
- k. Name der Kontaktperson des Schiffsagenten;
- l. Daten des genutzten Liegeplatzes am Anleger;
- m. Daten der Liegeplatzposition am Anleger, und;
- n. Wenn ein Raum oder eine Ladung mit einem Gas oder mit einem gasabgebenden Stoff dekontaminiert wurde, muss Folgendes ebenfalls gemeldet werden:
 - 1°. Die Art der desinfizierten Ladung;
 - 2°. Die chemische oder technische Bezeichnung des verwendeten Desinfektionsmittels;
 - 3°. Der desinfizierte Bereich oder Stauraum der dekontaminierten Ladung;
 - 4°. Das Datum und der Ort, bzw. Hafen der Behandlung mit Desinfektionsmittel;
 - 5°. Die nach der Behandlung mit Desinfektionsmittel belüfteten Räume;
 - 6°. Eventuell an Bord befindliche Gasmessgeräte zur Messung von Desinfektionsgaskonzentrationen, und;
 - 7°. Vor Ankunft eventuell erfolgte Überprüfung der Räume auf das Vorhandensein eines Desinfektionsgases, wobei der Raum und der gemessene Wert in Partikelvolumen pro Million angegeben werden.

Artikel 3 Meldungen bei einem Wechsel eines meldepflichtigen Seeschiffes

Für ein meldepflichtiges Seeschiff, das sich in der Gemeinde auf dem Weg zu einem anderen Liegeplatz befindet, sind dem Hafenmeister die folgenden Daten zu melden:

- a. Besuchererkennung (Call Reference Number);
- b. Kennung meldepflichtiges Seeschiff:
 - 1°. Name;
 - 2°. Rufname, und;
 - 3°. IMO-Identifikationsnummer oder MMSI-Nummer;
- c. Name des Kapitäns;
- d. Nummer der Freistellungserklärung (falls zutreffend);
- e. Eventuelle Besonderheiten zum meldepflichtigen Seeschiff (Mängel, Schäden, Einschränkungen);
- f. Anzahl der Passagiere an Bord;
- g. Tiefgang;
- h. Name der zu beauftragenden Lotsenkooperative (falls zutreffend);
- i. Name der zu beauftragenden Schlepperunternehmens (falls zutreffend);
- j. Anzahl der eingesetzten Schlepper (falls zutreffend);
- k. Name der zu beauftragenden Seeleuteverbands (falls zutreffend);
- l. Name des Schiffsagenten;
- m. Name der Kontaktperson des Schiffsagenten;
- n. Estimated time of departure (etd) vom (aktuellen) Liegeplatz;

- o. Daten des genutzten Liegeplatzes am Anleger;
- p. Daten der Liegeplatzposition am Anleger, und;
- q. Meldung über die vom Schiff mitgeführten Gefahren- oder Schadstoffe, die in Anhang I Punkt 3 der Richtlinie über Überwachungs- und Informationssysteme für den Schiffsverkehr (2002/59/EG) aufgeführten Daten.

Artikel 4 Meldungen bei Abfahrt eines meldepflichtigen Seeschiffes

Für ein meldepflichtiges Seeschiff, das sich zu einem Liegeplatz außerhalb der Gemeinde befindet, sind dem Hafenmeister die folgenden Daten zu melden:

- a. Besuchererkennung (Call Reference Number);
- b. Kennung meldepflichtiges Seeschiff:
 - 1°. Name;
 - 2°. Rufname, und;
 - 3°. IMO-Identifikationsnummer oder MMSI-Nummer;
- c. Exit Point Seeseite oder Hinterland;
- d. Name des Kapitäns;
- e. Nummer der Freistellungserklärung (falls zutreffend);
- f. Eventuelle Besonderheiten zum meldepflichtigen Seeschiff (Mängel, Schäden, Einschränkungen);
- g. Anzahl der Passagiere an Bord;
- h. Tiefgang;
- i. Name der zu beauftragenden Lotsenkooperative (falls zutreffend);
- j. Name der zu beauftragenden Schlepperunternehmens (falls zutreffend);
- k. Anzahl der eingesetzten Schlepper (falls zutreffend);
- l. Name der zu beauftragenden Seeleuteverbands (falls zutreffend);
- m. Name des Schiffsagenten;
- n. Name der Kontaktperson des Schiffsagenten und;
- o. Estimated time of departure (etd) vom Liegeplatz.

Artikel 5 Meldezeitpunkt

- 1. Die Meldung wie in Artikel 2 unter a beschrieben gilt:
 - a. mindestens 24 Stunden vor Ankunft in der Gemeinde oder;
 - b. wenn der Bestimmungsort zum Zeitpunkt des Auslaufens aus dem vorherigen Hafen bekannt war und die Reisezeit weniger als 24 Stunden beträgt, spätestens zum Zeitpunkt des Auslaufens des meldepflichtigen Seeschiffes aus dem vorherigen Hafen, oder;
 - c. wenn der Bestimmungsort zum Zeitpunkt des Auslaufens aus dem vorherigen Hafen nicht bekannt war oder während der Reise geändert wird, sobald er bekannt ist, oder;
 - d. wenn das anmeldepflichtige Seeschiff LNG transportiert oder einen Tiefgang von 17,40 m oder mehr hat, spätestens 48 Stunden vor Ankunft in der Gemeinde.
- 2. Die Ausnahmeregelung in Artikel 3 unter a gilt:
 - a. mindestens 6 Stunden vor Abfahrt des meldepflichtigen Seeschiffes aus der Gemeinde, oder;
 - b. wenn mit einer Lotsenkooperative oder mit einem Schlepperunternehmen gearbeitet wird, spätestens 12 Stunden vor Abfahrt des meldepflichtigen Seeschiffes aus der Gemeinde, oder;
 - c. wenn das anmeldepflichtige Seeschiff LNG transportiert oder einen Tiefgang von 17,40 m oder mehr hat, spätestens 12 Stunden vor Abfahrt aus der Gemeinde.

3. Die Ausnahmeregelung in Artikel 4 unter a gilt:
- a. mindestens 6 Stunden vor Abfahrt des meldepflichtigen Seeschiffes aus der Gemeinde, oder;
 - b. wenn mit einer Lotsenkooperative oder mit einem Schlepperunternehmen gearbeitet wird, spätestens 12 Stunden vor Abfahrt des meldepflichtigen Seeschiffes aus der Gemeinde, oder;
 - c. wenn das anmeldepflichtige Seeschiff LNG transportiert oder einen Tiefgang von 17,40 m hat, spätestens 12 Stunden vor Abfahrt aus der Gemeinde.

Artikel 6 Mitteilen von Änderungen der gemeldeten Daten

Änderungen der gemäß den Artikeln 2 bis 4 gemeldeten Daten und Änderungen der zuvor gemeldeten Ankunfts- oder Abfahrtsdaten von mehr als 30 Minuten sind bis zur Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit unverzüglich zu melden.

Artikel 7 Änderung der Meldung

Die in Artikel 2 bis einschließlich 4 genannten Meldungen werden elektronisch über ein vom Hafenmeister festgelegtes Formular im Meldeportal des Hafenmeisters im Port Community System vorgenommen.

Artikel 8 Widerruf

Die [Regelung Meldepflicht für Seeschiffe Rotterdam 2015](#) wird widerrufen.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieser Beschluss wird im staatlichen Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 6. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 10 Zitiertitel

Die Regelung wird zitiert als: Regelung Meldepflicht für Seeschiffe 2020

Wie am 24. Dezember 2019 verabschiedet.

Der Gemeinderat und die Beigeordneten aus Rotterdam, Vlaardingen, Schiedam, Dordrecht, Zwijndrecht und Papendrecht.

In ihrem Auftrag der Hafenmeister von Rotterdam

R.J. de Vries

Nach dem Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetz kann ein Betroffener gegen diese Entscheidung durch Einreichen einer Einspruchsschrift innerhalb von sechs Wochen nach der Veröffentlichung Einspruch erheben. Der Einspruch ist an den Gemeinderat und die Beigeordneten der betreffenden Gemeinde zu richten, in der dieser Beschluss gilt.

Dieser Einspruch muss unterschrieben werden und mindestens folgende Angaben enthalten.

- Name und Adresse der einreichenden Person;
- Datum des Einspruchs;
- Gründe für den Einspruch;
- Beschreibung des Beschlusses, gegen den sich der Einspruch richtet.

Wenn Sie bei der Stadtverwaltung von Rotterdam, Schiedam oder Vlaardingen Einspruch eingelegt haben, können Sie einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung (einschließlich Aussetzung) an folgende Adresse schicken:

Bezirksgericht Rotterdam, Bereich Verwaltungsrecht, Postbus 50951, 3007 BM Rotterdam.
Für einen solchen Antrag wird eine Gerichtskanzleigebühr erhoben.

Wenn Sie bei der Stadtverwaltung von Dordrecht, Papendrecht oder Zwijndrecht Einspruch eingelegt haben, können Sie einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung (einschließlich Aussetzung) an folgende Adresse schicken:

Bezirksgericht Dordrecht, Bereich Verwaltungsrecht, Postbus 7003, 3300 GC Dordrecht.
Für einen solchen Antrag wird eine Gerichtskanzleigebühr erhoben.

Postanschrift:

Havenbedrijf Rotterdam N.V.

Divisie Havenmeester

Haven Coördinatie Centrum

Tel: 010-252 1000

Fax: 010-252 1600

vhf : Kanal 14

HCC@portofrotterdam.com

World Port Center

Besucheradresse: Wilhelminakade 909/Hafenummer 1247

Postadresse: Postbus 6622, 3002 AP Rotterdam